

Bestätigung

Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen

Die Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung für den Unterricht auf der Sekundarstufe II sind, nach Fächern gegliedert, im Anhang des Reglements vom 19. September 2024 über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Systematische Sammlung 473.100) aufgeführt/festgehalten. → vgl. Auszug auf der Rückseite.

Das Erfüllen dieser Anforderungen nach Inhalt und Umfang muss durch den Studienbereich bestätigt werden, damit der/die Student_in zu den Prüfungslektionen zugelassen werden kann.

Student_in

N° SIUS:

Name:

Vorname:

Musik als

☐ Einzelfach

☐ Unterrichtsfach 1
(bei 2 Unterrichtsfächern)

☐ Unterrichtsfach 2
(bei 2 Fächern)

Bestätigung des Fachstudienbereichs

Wir bestätigen, dass die Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung im Unterrichtsfach Musik (s. Rückseite) für den Unterricht auf der Sekundarstufe 2 erfüllt sind.

Verantwortliche_r des Studienbereichs:
(Vorname und Name)

Ort und Datum:

Unterschrift:

Auszug aus dem Reglement vom 19. September 2024 über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Erstes Kapitel: Voraussetzungen für das Unterrichtsfach 1 oder das Einzelfach

1.18 Musik

Abgeschlossener Studiengang der mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte umfasst in einem der folgenden Bereiche: eine Ausbildung im Bereich der praktischen Musik ist auch erforderlich.

- 1) universitäre Ausbildung in Musikwissenschaft;
- 2) Ausbildung an einer Musikfachhochschule.

Zweites Kapitel: Voraussetzungen für das Unterrichtsfach 2

2.18. Musik

Diese Ausbildung umfasst:

- a) 90 ECTS-Kreditpunkte in Musikwissenschaft, davon mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte auf MasterNiveau sowie eine Ausbildung im Bereich der praktischen Musik;
 - b) 90 ECTS-Kreditpunkte einer Musikfachhochschule, davon mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte auf MasterNiveau.
-